

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 16.01.2024

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:13 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Stuttgarter Straße 79, Flurstück Nr.1389/3

- Umbau und Nutzungsänderung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht**.
3. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag das wasserrechtliche Einvernehmen nach § 84 Abs.2 S.2 Wassergesetz Baden-Württemberg **nicht**.

TOP 3

Bauantrag

Ostweg 14, Flurstück Nr.2303

- Errichtung Bürocontainer für Autohandel

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Leinteläcker – 1.Änderung und Erweiterung“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen

- 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
Die Entwässerung ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- 4.3 Alle Mehrkosten für Unterhalt, Betrieb oder Änderung, die aufgrund durch Überbauung des beantragten Bauvorhabens für betroffene Versorgungsleitungen heraus resultieren (z.B. Wasser- und Kanalleitungen), gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 4.4 Der Container ist fachgerecht zu entwässern.
- 4.5 Als ökologischen Ausgleich für die Inanspruchnahme der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche wird die Pflanzung der vom Bebauungsplan für das Grundstück Ostweg 14 festgesetzten 7 heimischen Laubbäume mit einer Anwuchshöhe von 3,5 m gefordert, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.
- 4.6 Öffentliche Flächen (Gehwege, Straßen etc.) dürfen im Zuge des Bauvorhabens aufgrund von Höhenverhältnissen und anderer, aus der vorliegenden Planung heraus entstehender Zwangspunkte, wie z.B. neue Grundstückszugänge, nur in Rücksprache mit dem Ortsbauamt verändert bzw. angepasst werden. Eine Verschlechterung der Bestandssituation ist hierbei auszuschließen. Alle hiermit in Verbindung stehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 4.7 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden.
Werden dagegen bestehende Abgrenzungen zwischen Privatgrundstück und ebenfalls öffentlichen Flächen durch das Bauvorhaben verändert, so ist der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt herzustellen. Sofern im Bestand keine Einfassung vorhanden ist, so ist diese ebenfalls herzustellen, wenn die neu herzustellende bauliche Anlage bis ganz oder aber bis 30 cm an die Grenze zur öffentlichen Fläche heranreicht.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.8 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
Damit einhergehende Arbeiten in ggf. öffentlicher Fläche müssen separat beim Ortsbauamt der Gemeinde beantragt und genehmigt werden.
- 4.9 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

- 4.10 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt

TOP 4

Kanalsanierung auf Grundlage der Zweitbefahrung nach EKV (Eigenkontrollverordnung)

-Vergabe der Ingenieurleistungen - 4. Zone (Zentrum Süd)

Beschluss:

Das Ingenieurbüro VTG Straub (Donzdorf) wird beauftragt, die Kanalsanierungsarbeiten für die Befahrungszone 4 (Zentrum Süd) auszuarbeiten und zu planen. Die Ingenieurleistungen werden gem. §43 HOAI 2021 LP 1 bis 8 in der Honorarzone II (unten) vergeben.

TOP 5

Mitteilungen und Sonstiges

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.